

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S.610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom ?? . ????? 2022 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ?? . ????? 2022 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
Abkürzungsverzeichnis.....	2
Satzungstext	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflicht.....	3
§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab.....	3
§ 4 Gebührensschuldner	6
§ 5 Entstehung der Gebührensschuld, Erhebung und Fälligkeit.....	6
§ 6 Gebührenänderung.....	8
§ 7 Gebührenrückerstattung	8
§ 8 Verwaltungsgebühren	8
§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht.....	9
§ 10 Antragsverfahren	9
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	9
§ 12 Rechtsvorschriften	9
§ 13 Sprachliche Gleichstellung.....	9
§ 14 Inkrafttreten.....	9
Anlage: Gebührentarif	11

Abkürzungsverzeichnis

AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS.....	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Verwaltungskostensatzung ..	Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 6.10.2020,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712),
KVG LSA.....	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130),
Stadt.....	Stadt Halle (Saale),
HWS.....	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
RAB.....	RAB Halle GmbH,
MGB.....	Müllgroßbehälter,
UFB.....	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte.....	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH

Satzungstext

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.
- (4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

- (1) Für Wohngrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.
 1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.

Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

- (2) Für Gewerbegrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 10 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben.

Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 7 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.

- (3) Für unbewohnte Wohngrundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben.

Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.

- (4) Für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

- (5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

- (6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.
- (7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.
- (8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.
- (9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz), § 18 Abs. 4 (Altreifen) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.
- (12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.
- (13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.
- (14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.
- (15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z. B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.
- (16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.

Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

- (2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.
- (4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfahren auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.
- (5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.
- (6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.
- (7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal	zum 15.02.
II. Quartal	zum 15.05.
III. Quartal	zum 15.08.
IV. Quartal	zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. Bei erteiltem Mandat zum Lastschriftinzug erfolgt dieser entsprechend quartalsweise.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und -säcken und Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.

- (4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.
- (5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.
- (6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
- (12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

- (2) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.

Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 16 Tarifnummer 12 erhoben:

1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),
2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),
3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Stadt Halle (Saale) bzw. bei der HWS schriftlich oder elektronisch zu stellen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 15.12.2020 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den _____._____.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarif

1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 30,00 EUR/Person x Jahr
- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 38,88 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr für Restmüllbehälter

Restmüllgebühr in EUR pro Jahr				
Restmüllbehälter Behältergröße	4-wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter	22,44	45,00		
MGB 120 Liter		98,76	197,64	
MGB 240 Liter		168,24	336,48	672,96
MGB 770 Liter		500,40	1000,92	2001,84
MGB 1100 Liter		709,32	1418,76	2837,64

Die Restmüllgebühr für Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr gilt ausschließlich für zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS).

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und 7 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 67,80 EUR/Jahr
- Biotonne MGB 240 Liter 135,72 EUR/Jahr

1.4. Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 6 und Satz 10 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

Papiermüllgebühr in EUR pro Jahr				
Papiermüllbehälter Behältergröße	4-wöchentliche Abfuhr	14-tägliche Abfuhr	wöchentliche Abfuhr	2 x wöchentliche Abfuhr
MGB 60 Liter				
MGB 120 Liter	5,16	10,32		
MGB 240 Liter	10,32	20,64		
MGB 1100 Liter	47,28	94,68		

1.5. Gebühren bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Entsorgungsgebühr für Unterflurbehälter beträgt:

Gebühr in EUR pro Jahr						
Unterflur- behälter	Restmüllbehälter		Biotonne		Papiertonne	
	14-tägl. Abfuhr	wöch. Abfuhr	14-tägl. Abfuhr		14-tägl. Abfuhr	
UFB 3 m ³	2932,80	5865,72	3494,40			
UFB 4 m ³	3906,60	7813,20				
UFB 5 m ³	4879,08	9758,16			1922,28	

Neben den Entsorgungsgebühren wird die Gestellungsgebühr nach 1.7. erhoben.

1.6. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs.6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.6.1. bis 1.6.3. eine Anfahrtsgebühr in Höhe von 18,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9) wird nur die Anfahrtsgebühr in Höhe von 18,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.6.1. Gebühr für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Papiertonnen

Gebühr in EUR pro Leerung			
Behältergröße	Restmüllbehälter	Biotonne	Papiertonne
MGB 60 Liter	1,73		
MGB 120 Liter	3,80	2,61	0,39
MGB 240 Liter	6,47	5,22	0,79
MGB 770 Liter	19,24		
MGB 1100 Liter	27,28		3,64

1.6.2. Gebühr für die Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Gebühr in EUR pro Leerung			
Unterflurbehälter Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m ³	112,80	134,40	
UFB 4 m ³	150,25		
UFB 5 m ³	187,65		73,93

1.6.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- Restmüllsack 3,35 EUR
- Grünschnittsack 1,75 EUR.

1.7. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr			
Unterflurbehälter Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m ³	481,56	481,56	
UFB 4 m ³	638,28		
UFB 5 m ³	794,16		794,16

1.8. Gebühr für die gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
2,5 m ³	96,77	20,93
5,0 m ³	193,54	25,20

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
1,3 m ³ - 2,5 m ³	85,55	0,71	15,47
1,3 m ³ - 2,5 m ³ mit Deckel	85,55	0,71	15,47

Absetzcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
6,0 m ³	110,71	1,79	42,84
7,0 m ³	113,55	1,79	42,84
7,0 m ³ mit Deckel	113,55	1,79	42,84
10,0 m ³	117,11	1,79	42,84
10,0 m ³ mit Deckel	117,11	1,79	42,84

Presscontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
bis 10,0 m ³	134,85	11,00	220,00
11,0 - 20,0 m ³	167,49	14,50	290,00

Abrollcontainer	Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)
21,0 m ³	194,24	4,76	117,22
33,0 m ³	194,24	4,76	117,22

2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr in EUR/t
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	138,61
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	220,96
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	7,00
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	138,61
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	138,61
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	220,96
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	327,61
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	31,62
17 01 02	Ziegel	31,62
17 01 03	Fliesen und Keramik	31,62
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	31,62
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	7,00
17 02 03	Kunststoff	220,96
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	9,38
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 02	Aluminium	0,00
17 04 05	Eisen und Stahl	0,00
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	0,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	30,85
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)	739,78
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	739,78
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)	270,64
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	116,00
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	220,96
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	138,61
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	138,61
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	50,00
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	220,96

19 08 02	Sandfangrückstände	220,96
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	220,96
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	9,38
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	7,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	138,61
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	138,61
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	0,00
20 01 02	Glas	31,62
20 01 10	Bekleidung	138,61
20 01 11	Textilien	138,61
20 01 25	Speiseöle und -fette	0,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	9,38
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	7,00
20 01 39	Kunststoffe	220,96
20 01 40	Metalle	0,00
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	220,96
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	220,96
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)	88,75
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)	100,03
20 02 02	Boden und Steine	30,85
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	138,61
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)	138,61
20 03 02	Marktabfälle	138,61
20 03 03	Straßenkehricht	138,61
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	220,96
20 03 07	Sperrmüll	159,35
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	138,61

* gefährliche Abfallart

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebshof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrsgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	(1) Gebühr in EUR/kg
Altmedikamente	18 01 09, 18 02 08, 20 01 32	1,12
anorganische Chemikalien	16 05 07*	3,26
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	15 02 02*	1,12
Bleibatterien (Nasszellen)	20 01 34	0,00
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	20 01 33*	0,00
Bitumenabfälle, ausgehärtet	17 03 02	2,31
Farben und Lackabfälle	08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28	1,21
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30	1,36
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	09 01 03*, 20 01 17*	1,12
Fotochemikalien (Fixierbäder)	09 01 04*, 20 01 17*	1,12
Halogenorganische Lösemittel	07 07 03*	1,48
Halon-Feuerlöscher	16 05 04*	5,31
Klebstoff und Kunstharze	08 04 09*, 20 01 27*	1,21
Laugen	06 02 05*, 20 01 15*	1,95
Öle und Fette (kein Altöl nach AltöIV)	20 01 26*	1,24
organische Chemikalien	16 05 08*	3,26
organische Lösemittel	07 01 04*, 20 01 13*	1,48
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19*	3,02
quecksilberhaltige Abfälle	06 04 04*, 20 01 21*	17,08
Salze	06 03 11*, 06 03 13*	3,26
Säuren	06 01 06*, 20 01 14*	1,95
Tonerabfälle	08 03 17*, 08 03 18	1,21
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	3,74
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05	0,00
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten		
-aus Eisenmetall,	15 01 10*	1,24
-aus Glas,		1,71
-aus Kunststoff,		1,36
-Spraydosen		2,67
-Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)		0,00
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	20 01 31*	8,30

* gefährliche Abfallart

(1) Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 16,35 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 9,50 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von 76,97 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Abfuhr von Sperrmüll und Altreifen

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 18,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 18,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 89,67 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 159,35 EUR/t.

6.3. Abholung von Altreifen

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 45,98 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für das Einsammeln beträgt pro Reifen 9,20 EUR/Stück.

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 5,00 EUR/Stück.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer, die in Halle keinen Wohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Grünabfälle	88,75	31,00

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Wurzelholz	100,03	54,00

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 39	Kunststoffe	49,00

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten Kubikmeters gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	45,00

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten Kubikmeters gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	nach Volumen in EUR/m ³
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	2,00

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:		
Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	31,62	51,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	7,00	2,00
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04*)	15,45	5,00
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	253,58	49,00
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	0,00	0,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	30,85	50,00
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	739,78	91,00
asbesthaltige Abfälle	309,96	155,00
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	161,02	56,00
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	253,58	95,00

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 5,00 EUR/Stück.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:			
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	bei Verwiegung in EUR/t	nach Volumen in EUR/m ³
20 03 07	Sperrmüll	214,52	60,00
20 01 38	Holz ohne gefährliche Stoffe	46,32	15,00

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

Anlage 2 - Synopse

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) - 2021	Begründung der Änderung und Hinweise	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) - 2023
<p>Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunal-verfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S.610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28. Oktober 2020 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25. November 2020 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung</p>	<p>Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunal-verfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Gesetz vom 7. Juli 2020 Juni 2022 (GVBl. LSA S. 372 130), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA 2019-S. 284 712) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA 2015, S.610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 2 3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28. Oktober 2020 ?? . ????? 2022 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 25. November 2020 ?? . ????? 2022 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:</p>

<p>Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Satzungstext § 1 Allgemeines § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührentatbestand und -maßstab § 4 Gebührenschuldner § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit § 6 Gebührenänderung § 7 Gebührenrückerstattung § 8 Verwaltungsgebühren § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht § 10 Ordnungswidrigkeiten § 11 Rechtsvorschriften § 12 Sprachliche Gleichstellung § 13 Inkrafttreten Anlage: Gebührentarif</p>		<p>Inhaltsübersicht Abkürzungsverzeichnis Satzungstext § 1 Allgemeines § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührentatbestand und -maßstab § 4 Gebührenschuldner § 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit § 6 Gebührenänderung § 7 Gebührenrückerstattung § 8 Verwaltungsgebühren § 9 Anzeige- und Auskunftspflicht § 10 Antragsverfahren § 10 11 Ordnungswidrigkeiten § 11 12 Rechtsvorschriften § 12 13 Sprachliche Gleichstellung § 13 14 Inkrafttreten Anlage: Gebührentarif</p>
--	--	--

<p>Abkürzungsverzeichnis AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Verwaltungskostensatzung Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015, AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610), KAG-LSA Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA 2019, S. 284), KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) Stadt Stadt Halle (Saale), HWSHallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, RAB RAB Halle GmbH, MGBMüllgroßbehälter, UFB Unterflurbehälter, Wertstoffmärkte Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</p>	Aktualisierung	<p>Abkürzungsverzeichnis AbfGS Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale), AbfWS Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), Verwaltungskostensatzung Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015 <u>in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 6.10.2020,</u> AbfG LSA Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610), KAG-LSA Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch <u>§ Artikel 1</u> des Gesetzes vom 27.09.2019 <u>15. Dezember 2020</u> (GVBl. LSA 2019-S. 284 <u>712</u>), KVG LSA Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes <u>Gesetz</u> vom 7. Juli 2020 <u>Juni 2022</u> (GVBl. LSA S. 372 <u>130</u>), Stadt Stadt Halle (Saale), HWSHallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, RAB RAB Halle GmbH, MGBMüllgroßbehälter, UFB Unterflurbehälter, Wertstoffmärkte Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH</p>
§ 1 Allgemeines		§ 1 Allgemeines
(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.		(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.

<p>(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben.</p>		<p>(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Sie werden durch Bescheid festgesetzt und erhoben.</p>
<p>(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.</p>		<p>(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebühreneinzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.</p>
<p>(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.</p>		<p>(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.</p>
<p>(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.</p>		<p>(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.</p>
<p>§ 2 Gebührenpflicht</p>		<p>§ 2 Gebührenpflicht</p>
<p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.</p>		<p>Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.</p>
<p>§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab</p>		<p>§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab</p>

(1) Für Wohngrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes. Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im

(1) Für Wohngrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

1. Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes. Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im

<p>Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.</p>		<p>Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.</p>
<p>(2) Für Gewerbegrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 10 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben. Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 7 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.</p>		<p>(2) Für Gewerbegrundstücke (vgl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 10 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben. Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 7 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.</p>
<p>(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben. Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.</p>		<p>(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Bei der Nutzung von Papiertonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl, Größe und Abfuhrhythmus der Papiertonnen erhoben. Bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 6 AbfWS wird als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonnen erhoben.</p>
<p>(4) Für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.</p>		<p>(4) Für Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.</p>

<p>(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.</p>		<p>(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.</p>
<p>(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.</p>		<p>(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.</p>
<p>(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.</p>		<p>(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.</p>
<p>(8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.</p>		<p>(8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.</p>
<p>(9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.</p>		<p>(9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.</p>
<p>(10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz), § 18 Abs. 4 (Altreifen) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p>		<p>(10) Für Abfahren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz), § 18 Abs. 4 (Altreifen) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p>

<p>(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.</p>		<p>(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.</p>
<p>(12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p>		<p>(12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.</p>
<p>(13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.</p>		<p>(13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.</p>
<p>(14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.</p>		<p>(14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.</p>
<p>(15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z. B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.</p>		<p>(15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z. B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.</p>

<p>(16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.</p>		<p>(16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.</p>
<p>§ 4 Gebührenschuldner</p>		<p>§ 4 Gebührenschuldner</p>
<p>(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben. Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.</p>		<p>(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben. Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch. Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.</p>
<p>(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.</p>		<p>(2) Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.</p>

(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.		(3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.
(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfahren auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.		(4) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfahren auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.
(5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.		(5) Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.
(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.		(6) Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.
(7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.		(7) Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit		§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

<p>(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte</p> <table data-bbox="268 654 604 798"> <tr> <td>I. Quartal</td> <td>zum 15.02.</td> </tr> <tr> <td>II. Quartal</td> <td>zum 15.05.</td> </tr> <tr> <td>III. Quartal</td> <td>zum 15.08.</td> </tr> <tr> <td>IV. Quartal</td> <td>zum 15.11.</td> </tr> </table> <p>fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	I. Quartal	zum 15.02.	II. Quartal	zum 15.05.	III. Quartal	zum 15.08.	IV. Quartal	zum 15.11.	<p>Konkretisierung der Verfahrensweise beim Lastschriftinzug</p>	<p>(1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.</p> <p>Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte</p> <table data-bbox="1478 654 1814 798"> <tr> <td>I. Quartal</td> <td>zum 15.02.</td> </tr> <tr> <td>II. Quartal</td> <td>zum 15.05.</td> </tr> <tr> <td>III. Quartal</td> <td>zum 15.08.</td> </tr> <tr> <td>IV. Quartal</td> <td>zum 15.11.</td> </tr> </table> <p>fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. <u>Bei erteiltem Mandat zum Lastschriftinzug erfolgt dieser entsprechend quartalsweise.</u></p> <p>In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>	I. Quartal	zum 15.02.	II. Quartal	zum 15.05.	III. Quartal	zum 15.08.	IV. Quartal	zum 15.11.
I. Quartal	zum 15.02.																	
II. Quartal	zum 15.05.																	
III. Quartal	zum 15.08.																	
IV. Quartal	zum 15.11.																	
I. Quartal	zum 15.02.																	
II. Quartal	zum 15.05.																	
III. Quartal	zum 15.08.																	
IV. Quartal	zum 15.11.																	
<p>(2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>		<p>(2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>																

<p>(3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und Säcken und Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.</p>		<p>(3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und Säcken und Abfuhr auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.</p>
<p>(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.</p>		<p>(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.</p>
<p>(5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.</p>		<p>(5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.</p>
<p>(6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>		<p>(6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>
<p>(7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>		<p>(7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>

(8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.		(8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.		(9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.		(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
(11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.		(11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.
(12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.		(12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.
§ 6 Gebührenänderung		§ 6 Gebührenänderung
(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.		(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich. Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

<p>(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.</p>	<p>Streichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 10</p>	<p>(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog. Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.</p>
<p>§ 7 Gebührenrückerstattung</p>		<p>§ 7 Gebührenrückerstattung</p>
<p>Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.</p>		<p>Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.</p>
<p>§ 8 Verwaltungsgebühren</p>		<p>§ 8 Verwaltungsgebühren</p>
<p>Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 16 Tarifnummer 12 erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2), 2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS), 3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewergrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS). 		<p>Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 16 Tarifnummer 12 erhoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2), 2. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS), 3. Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewergrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).
<p>§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht</p>		<p>§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht</p>

<p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.</p>		<p>(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z. B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.</p>
<p>(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung). Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.</p>	<p>Streichung im Zusammenhang mit der Aufnahme des § 10</p>	<p>(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet. Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z. B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung). Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.</p>
		<p><u>§ 10 Antragsverfahren</u></p>

	<p>Das Inkrafttreten des Onlinezugangsgesetzes erfordert eine Neuregelung zur Beantragung von Verwaltungsleistungen . Bisher war überwiegend eine schriftliche Beantragung möglich. Das Onlinezugangsgesetz schreibt jedoch vor, dass Verwaltungsleistungen künftig auch elektronisch anzubieten sind. Die Regelungen zur schriftlichen Antragstellung werden gestrichen. Der § 10 wird neu gefasst. In diesem wird die Antragstellung (schriftlich bzw. elektronisch) geregelt.</p>	<p><u>Anträge sind bei der Stadt Halle (Saale) bzw. bei der HWS schriftlich oder elektronisch zu stellen.</u></p>
§ 10 Ordnungswidrigkeiten		§ 10 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.		Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
§ 11 Rechtsvorschriften		§ 11 12 Rechtsvorschriften
Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.		Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.
§ 12 Sprachliche Gleichstellung		§ 12 13 Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.		Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.
§ 13 Inkrafttreten		§ 13 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.10.2018 außer Kraft.	Aktualisierung	Diese Satzung tritt zum 01.01.202 1 3 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 24.10.2018 15.12.2020 außer Kraft.

Berechnung des Gebührentarifs 2023 – Kalkulation der Abfallgebühren

Die Stadt Halle (Saale) erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG-LSA soll das Gebührenaufkommen die Kosten decken, jedoch nicht überschreiten.

Ausgangsbasis für die Gebührenermittlung sind die nach § 6 AbfG LSA ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, die im Abschnitt I. ausgewiesen und erläutert wurden. Aus diesen Kosten werden die neuen Abfallgebühren berechnet.

Außerdem ist die Kostendeckung gemäß § 5 Abs. 2b KAG-LSA zu ermitteln:

„Weichen **am Ende eines Kalkulationszeitraumes** (KZR) die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, so sind Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden.“

Das Ergebnis des KZR 2019/2020 wurde daher abschließend zum 31.12.2020 ermittelt.

1. Schritt:

Die ermittelten Netto-Jahreskosten für 2023 werden auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Daher kann es bei der Addition oder Multiplikation zu Rundungsdifferenzen (i. d. R. nach dem Komma) kommen.

2. Schritt:

Außer bei der „Position Kosten des FB Umwelt“ ist die Umsatzsteuer hinzu zu rechnen. Netto-Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Wertstoffen sind als „negative Kosten“ abzusetzen. Nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ gemäß Umsatzsteuer-richtlinie sind Erlöse als separater Wert zu betrachten und daher ohne Umsatzsteuer von den anderen Brutto-Kosten des jeweiligen Leistungsbereiches abzusetzen.

3. Schritt:

Je nach Gebührentatbestand werden die zuvor ermittelten Brutto-Kosten zusammengefasst. Alle zurechenbaren Einnahmen aus Sondergebühren sind abzuziehen (sie sind in den Berechnungstabellen aus Platzgründen mitunter nur beispielhaft benannt).

Die ermittelte Kostenüberdeckung wird im KZR 2023 in der Restmüllgebühr vollständig ausgeglichen. In der Personengebühr wurde eine Kostenunterdeckung ermittelt. Auch diese wird im KZR 2023 vollständig ausgeglichen.

Anlage 3 – Kalkulation der Gebühren

Gesamtübersicht der erwarteten Mengen, Selbst- und Fremdjahreskosten (HWS+RAB u.a. Entsorger) des Geschäftsbesorgungsvertrages Öffentliche Abfallentsorgung für die Jahre 2023		ME	2023	kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]
1. Restmüll aus Haushalten und Gewerbe (Restmüllbehälter/ Restmüllbäcke/UFB)				
1.1	Einsammeln/ Transport			4.030.531,70
1.2	Behälterkosten Restmüllbehälter + UFB			875.852,41
1.3	Restmüllbehälter waschen			426.903,53
1.4	Restmüllbehälter stellen, tauschen und abziehen	St	4.000	126.120,00
	UFB 3000l	Anz	2	809,42
	UFB 4000l	Anz	2	1.072,94
1.5	Gestellungskosten UFB	Anz	22	13.895,02
1.6	Entsorgung Restmüll (RAB)	t	39.500	4.601.750,00
	Entsorgung Restmüll (RAB) - medizinische Abfälle	t	4.400	512.600,00
	Summe Restmüll		43.900	10.387.652,66
2. Bioabfälle aus Haushalten (Biotonne/ Grünschnittbäcke/ UFB)				
2.1	Einsammeln/ Transport			857.876,76
2.2	Behälterkosten Biotonne + UFB			165.334,19
2.3	Biotonnen waschen			198.220,65
2.4	Biotonnen stellen, tauschen und abziehen	St	2.000	63.060,00
2.5	Gestellungskosten UFB	Anz	6	2.428,26
2.6	Entsorgung Bioabfall	t	9.400	375.530,00
	Summe Bioabfall		9.400	1.662.449,86
3. Altpapier aus Haushalten (Papiertonne/UFB)				
3.1	Einsammeln/ Transport			1.345.649,63
3.2	Behälterkosten Papiertonne + UFB			460.030,80
3.3	Papiertonne stellen, tauschen und abziehen	St	1.500	47.295,00
3.4	Gestellungskosten UFB	Anz	10	6.673,70
3.5	Handling, Verpressen und Verladen	t	10.827	653.734,26
3.6	Vermarktung Papier	t	10.827	-1.735.026,75
	Summe Altpapier		10.827	778.356,64
4. Weihnachtsbaumentsorgung aus Haushalten				
4.1	Abholung von den Sammelblätzen	t	120	35.965,20
4.2	Umschlag und Verladung zum Shreddern und zum Transport	t	120	2.749,20
4.3	Shreddern	t	120	2.262,00
4.4	Transport zum Entsorger	t	120	1.126,80
4.5	Entsorgung Weihnachtsbäume	t	120	1.858,80
	Summe Weihnachtsbäume		120	43.962,00
5. Wertstoffmärkte/Schadstoffannahmestelle (anteilig für Haushalte)				
5.1	Anlagenkosten Wertstoffmärkte	Mon	12	1.649.203,92
5.2	Entsorgungskosten		0	0,00
	Summe Wertstoffmärkte/Schadstoffannahmestelle		12	1.649.203,92
6. Sperrmüll aus Haushalten				
6.1	Annahme Sperrmüll auf den Wertstoffmärkten	t	4.200	0,00
6.2	Transport zwischen Wertstoffmärkten zum Umschlag	t	4.200	39.438,00
6.3	Sammlung Sperrmüll	t	3.800	770.450,00
6.4	Umschlag und Verladung	t	8.000	220.160,00
6.5	Transport zum Entsorger	t	8.000	75.120,00
6.6	Entsorgung Sperrmüll (RAB)	t	8.000	1.071.440,00
	Summe Sperrmüll		8.000	2.176.608,00
7. Altholz aus Haushalten				
7.1	Annahme Altholz auf den Wertstoffmärkten	t	2.700	0,00
7.2	Transport zwischen Wertstoffmärkten zum Shreddern	t	2.700	25.353,00
7.3	Shreddern	t	2.700	50.895,00
7.4	Umschlag und Verladung	t	2.700	15.930,00
7.5	Entsorgung Altholz	t	2.700	-165.348,00
	Summe Altholz		2.700	-73.170,00
8. Altmetalle aus Haushalten				
8.1	Annahme Altmetalle auf den Wertstoffmärkten	t	600	0,00
8.2	Entsorgung Altmetalle	t	600	-119.514,00
	Summe Altmetalle		600	-119.514,00
9. Grünschnitt aus Haushalten				
9.1	Annahme Grünschnitt auf den Wertstoffmärkten	t	11.000	0,00
9.2	Transport zwischen Wertstoffmärkten	t	11.000	103.290,00
9.3	Shreddern	t	11.000	207.350,00
9.4	Umschlag und Verladung	t	11.000	338.470,00
9.5	Transport zum Entsorger	t	11.000	103.290,00
9.6	Entsorgung Grünschnitt	t	11.000	170.390,00
	Summe Grünschnitt		11.000	922.790,00
10. Elektrogeräte				

2023	davon Personengebühr	davon Stadt PPK privat	davon sonstige privat	davon Restmüllgebühr	davon Einzelgebühr
kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]	[EUR/Jahr] (inkl. ö.A. PPK 66,5%)	[EUR/Jahr] (privatw. Mb. PPK 33,5%)	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]	[EUR/Jahr]
4.030.531,70	0,00	0,00	0,00	4.030.531,70	0,00
875.852,41	0,00	0,00	0,00	875.852,41	0,00
426.903,53	0,00	0,00	0,00	426.903,53	0,00
126.120,00				126.120,00	
809,42					809,42
1.072,94					1.072,94
12.012,66					12.012,66
4.601.750,00				4.601.750,00	
512.600,00				512.600,00	
10.387.652,66	0,00	0,00	0,00	10.378.757,64	13.895,02
857.876,76	857.876,76	0,00	0,00	0,00	0,00
165.334,19	165.334,19	0,00	0,00	0,00	0,00
198.220,65	198.220,65	0,00	0,00	0,00	0,00
63.060,00	63.060,00				
2.428,26					2.428,26
375.530,00	375.530,00				
1.662.449,86	1.660.021,60	0,00	0,00	0,00	2.428,26
1.345.649,63	894.857,00	450.792,63	0,00	0,00	0,00
460.030,80	305.920,48	154.110,32	0,00	0,00	0,00
47.295,00	31.451,18	15.843,82			
6.673,70					6.673,70
653.734,26	434.733,28	219.000,98			
-1.735.026,75	-1.153.792,79	-581.233,96			
778.356,64	513.169,15	258.513,79	0,00	0,00	6.673,70
35.965,20	35.965,20				
2.749,20	2.749,20				
2.262,00	2.262,00				
1.126,80	1.126,80				
1.858,80	1.858,80				
43.962,00	43.962,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.649.203,92	1.604.452,77	44.751,15			
0,00	0,00				
1.649.203,92	1.604.452,77	44.751,15	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
0,00	0,00				
39.438,00	39.438,00				
770.450,00	770.450,00				
220.160,00	220.160,00				
75.120,00	75.120,00				
1.071.440,00	1.071.440,00				
2.176.608,00	2.176.608,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
25.353,00	25.353,00				
50.895,00	50.895,00				
15.930,00	15.930,00				
-165.348,00	-165.348,00				
-73.170,00	-73.170,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
-119.514,00	-119.514,00				
-119.514,00	-119.514,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
103.290,00	103.290,00				
207.350,00	207.350,00				
338.470,00	338.470,00				
103.290,00	103.290,00				
170.390,00	170.390,00				
922.790,00	922.790,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 3 – Kalkulation der Gebühren

Gesamtübersicht der erwarteten Mengen, Selbst- und Fremdjahreskosten (HWS+RAB u.a. Entsorger) des Geschäftsbesorgungsvertrages Öffentliche Abfallentsorgung für die Jahre 2023		ME	2023 Menge kalkuliert Jahreskosten [EUR/Jahr]	
10.1	Annahme Elektrogeräte auf den Wertstoffmärkten			0,00
10.2.1	Einsammlung großer/schwerer Elektrogeräte	St	6.800	210.392,00
10.2.2	Einsammlung Elektrokleingeräte (Depotcontainer)	St	816	22.856,16
10.3.1	Entsorgung Elektrogeräte (über stiftung elektro-geräte-register)			0,00
10.3.2	Entsorgung Elektrogeräte (aus Optimierung)	t	1.500	-123.165,00
	Summe Elektrogeräte			110.083,16
11.	Kunststoffabfälle aus Haushalten			
11.1	Annahme Kunststoffabfälle auf den Wertstoffmärkten	t	25	0,00
11.2	Transport zum Entsorger	t	25	234,75
11.3	Entsorgung Kunststoffabfälle	t	25	3.175,00
	Summe Kunststoffabfälle		25	3.409,75
12.	Baubfälle aus Haushalten			
12.1	Annahme Baubfälle auf den Wertstoffmärkten	t	1	0,00
12.2	Entsorgung Baubfälle	t	1	142,48
	Summe Baubfälle		1	142,48
13.	Altreifen aus Haushalten			
13.1	Annahme Altreifen auf den Wertstoffmärkten	St	2	0,00
13.2	Einsammlung Altreifen	St	2	15,48
13.3	Entsorgung Altreifen	St	2	8,40
	Summe Altreifen		2	23,88
14.	Schadstoffe aus Haushalten			
14.1	Annahme an der Schadstoffannahmestelle			0,00
14.2	Einsatz Schadstoffmobil	d	175	186.473,00
14.3	Entsorgung Schadstoffe	t	120	138.720,00
	Summe Schadstoffe		120	325.193,00
15.	Sonderabfallmengen (Gewerbe)			
15.1	Einsatz Schadstoffmobil	h	15	1.929,00
15.2	Handling (Einsortieren/Verpackung)	h	10	500,00
15.3	Übernahmescheine	St	50	475,00
15.4	Entsorgung Sonderabfallmengen (siehe AbfGS Tarif 4, 1)	t	2	2.312,00
	Summe Sonderabfallmengen		2	5.216,00
16.	Gebührendienst (Anteil für regelmäßige Abfallentsorgung)			
16.1	Gebührendienst anteilig	Mon	12	589.185,12
16.2	Mahowesen	h	300	17.721,00
				606.906,12
17.	Umleerbehälter (inkl. Gebührendienst)			
17.1	Abfuhr Umleerbehälter 2,5 m³	St	350	9.929,50
17.2	Abfuhr Umleerbehälter 5,0 m³	St	375	21.273,75
17.3	Entsorgung Restmüll aus ULB (RAB)	t	500	58.250,00
	Summe Abfuhr Umleerbehälter		725	89.453,25
18.	Containerleistungen (inkl. Gebührendienst)			
18.1	Kleincontainer			
	Abfuhr Container 1,3-2,5 m³	St	15	1.078,35
18.2	Absetzcontainer			
	Abfuhr Container 6,0 m³	St	0	0,00
	Abfuhr Container 7,0 m³	St	40	3.816,80
	Abfuhr Container 10,0 m³	St	230	22.634,30
18.3	Abrollcontainer			
	Abfuhr Container 21,0 m³ - 33,0 m³	St	0	0,00
18.4	Presscontainer			
	Abfuhr Presscontainer bis 10,0 m³	St	800	90.656,00
	Abfuhr Presscontainer bis 11,0 - 20,0 m³	St	450	63.337,50
18.5	Entsorgung hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (RAB)	t	5.000	582.500,00
18.6	Entsorgung Sperrmüll aus Gewerbe (RAB)	t	80	10.714,40
18.7	Entsorgung Baubfälle aus Gewerbe	t	10	2.017,40
	Summe Containerleistungen		1.535	776.754,75
	Summe Leistungen und Entsorgungskosten, netto			21.488.575,22
	Summe Leistungen und Entsorgungskosten, brutto			25.571.404,51
	Summe Entsorgungsgutschriften, netto			-2.143.053,75

2023 kalkulierte Jahreskosten [EUR/Jahr]	davon Personengebühr [EUR/Jahr] (inkl. ö.A. PPK 66,5%)	davon Stadt PPK privat [EUR/Jahr] (privatw. MS. PPK 33,5%)	davon sonstige privat [EUR/Jahr]	davon Restmüllgebühr [EUR/Jahr]	davon Einzelgebühr [EUR/Jahr]
0,00	0,00				
210.392,00	210.392,00				
22.856,16	22.856,16				
0,00	0,00				
-123.165,00	-123.165,00				
110.083,16	110.083,16	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
234,75	234,75				
3.175,00	3.175,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.409,75	3.409,75	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
142,48	142,48				
142,48	142,48	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
15,48	15,48				
8,40	8,40				
23,88	23,88	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00				
186.473,00	186.473,00				
138.720,00	138.720,00	0,00	0,00	0,00	0,00
325.193,00	325.193,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.929,00	1.929,00				1.929,00
500,00	500,00				500,00
475,00	475,00				475,00
2.312,00	2.312,00	0,00	0,00	0,00	2.312,00
5.216,00	5.216,00	0,00	0,00	0,00	5.216,00
589.185,12	589.185,12	15.987,54		573.197,58	
17.721,00	17.721,00		17.721,00		
606.906,12	606.906,12	15.987,54	17.721,00	573.197,58	0,00
9.929,50	9.929,50				9.929,50
21.273,75	21.273,75				21.273,75
58.250,00	58.250,00	0,00	0,00	0,00	58.250,00
89.453,25	89.453,25	0,00	0,00	0,00	89.453,25
1.078,35	1.078,35				1.078,35
0,00	0,00				0,00
3.816,80	3.816,80				3.816,80
22.634,30	22.634,30				22.634,30
0,00	0,00				0,00
90.656,00	90.656,00				90.656,00
63.337,50	63.337,50				63.337,50
582.500,00	582.500,00	0,00	0,00	0,00	582.500,00
10.714,40	10.714,40				10.714,40
2.017,40	2.017,40				2.017,40
776.754,75	776.754,75	0,00	0,00	0,00	776.754,75
21.488.575,22	21.488.575,22	8.728.991,58	900.486,44	17.721,00	10.946.955,22
25.571.404,51	25.571.404,51	10.387.499,98	1.071.578,86	21.087,99	13.026.876,71
-2.143.053,75	-2.143.053,75	-1.561.819,79	-581.233,96		894.420,98

1. Kostenermittlung für die öffentliche Abfallentsorgung (Kalkulationszeitraum (KZR) 2023)

Gegenstand der Kostenermittlung sind ausschließlich die überlassungspflichtigen Abfälle, für deren Entsorgung die Stadt Halle (Saale) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (im Folgenden ÖRE) zuständig ist und Abfallgebühren zu erheben sind.

Die Kostenermittlung für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) rechnen zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des KAG-LSA alle Aufwendungen für die vom ÖRE selbst oder im Auftrag wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Das sind im Wesentlichen:

- die Kosten der HWS als beauftragte Dritte für die Einsammlung/Entgegennahme der überlassungspflichtigen Abfälle
- die Kosten der RAB als beauftragte Dritte für die Behandlung von Abfällen (insbesondere Restmüll und Sperrmüll)
- die Verwertungs- und Beseitigungskosten bzw. Erlöse für alle anderen Abfallarten
- die Kosten der HWS für den beauftragten Gebührendienst (ohne Mahnkosten),
- die zurechenbaren Kosten des Teams Abfallentsorgung im Fachbereich (FB) Umwelt.

Die Kosten der RAB und der HWS sind auf Grundlage entsprechender Verträge mit der Stadt Halle (Saale) nach preisrechtlichen Kriterien auf Basis der Vorgaben der „Verordnung PR Nr. 30/53 und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ (Selbstkostenfestpreise – SKFP) zu kalkulieren. Diese Kostenkalkulationen werden vertragsgemäß von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft.

Entsprechend der prognostizierten Leistungs- und Abfallmengen sind zunächst die Kosten für jede einzelne abfallwirtschaftliche Leistungssparte nach Leistungsarten für das Jahr 2023 zu ermitteln (z. B. Kosten für Abfallerfassung, ggf. für den Umschlag, für evtl. Vorbehandlungen, für Transporte, für Verwertung und Beseitigung).

Die der Kostenermittlung zugrunde gelegten Abfall- und Leistungsmengen wurden unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung der Vorjahre und abzusehender Tendenzen bestimmt.

Die Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Altpapier, Altholz, Altmetallen und Elektroaltgeräten werden als „negative Kosten“ abgesetzt. Nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ gemäß Umsatzsteuerrichtlinie sind die zu erwartenden Erlöse als separater Wert zu betrachten und dementsprechend ohne Umsatzsteuer in die Kostenübersicht einzustellen.

Erläuterungen zu den Kostenpositionen der Selbstkostenfestpreiskalkulation

Restmüllentsorgung aus Haushalten und Gewerbe (Restmüllbehälter/-säcke/UFB)

Restmüll wird ausschließlich im Holsystem entsorgt. Bereitgestellte Restmüllsäcke werden i. d. R. über die Abfallsammelfahrzeuge für die Entleerung der Restmüllbehälter (RMB) abgefahren. Seit 2019 kommen auch Unterflurbehälter (UFB) zum Einsatz.

RMB und UFB werden für Wohngrundstücke und Gewerbetreibende in den gleichen Größen angeboten. Der behälterbezogene Aufwand ist für beide Herkunftsbereiche jeweils identisch. UFB unterscheiden sich hinsichtlich der Behälterart und -größe, erforderlicher Wartung und Instandhaltung, eingesetzter Sammelfahrzeuge, des Entleerungsvorgangs und -aufwands von den fahrbaren RMB. Dieser Sachverhalt wird bei der Kostenermittlung berücksichtigt.

Der Selbstkostenpreis der HWS setzt sich aus der Logistik für den Restmüll – Einsammeln und Transport des Restmülls, Behälterkosten, Behälter waschen und stellen, tauschen, abziehen sowie den Gestellungskosten der UFB zusammen. Im Vergleich zum letzten KZR 2021/2022 erhöht sich der Selbstkostenpreis der HWS auf 4.796.332,72 im Jahr 2023.

Die Position Einsammeln/Transport beinhaltet im Wesentlichen die erforderlichen Kosten für Einsammlung und Transport des Restmülls (insbesondere für: An- und Abfahrt zum/vom Entsorgungsgebiet, Entleerung der Behälter, Einladen bereitgestellter Restmüllsäcke, Transport zur Sortieranlage der RAB) und notwendige Umschlagprozesse.

Grundlage ist die Prognose zum Behälterbestand und Abfuhrhythmus. Der unterschiedliche Zeitaufwand für die Entleerung der einzelnen Behältergrößen (Kostendegression in der Abfuhrlogistik der Restmüllbehälterentleerung) wurde berücksichtigt.

In die Position Behälterkosten Restmüllbehälter + UFB fließen je nach Behälterart insbesondere Abschreibungskosten und Instand- und Reservehaltungskosten für die Behälter ein. Der Berechnung liegt der prognostizierte Restmüllbehälterbestand über alle angebotenen Größen bei Wohngrundstücken und Gewerben zugrunde sowie vier UFB.

Der Kostenermittlung für die Position Restmüllbehälter waschen liegt das einmal jährliche Waschen jedes Restmüllbehälters mit dem Waschmobil zugrunde. Die UFB werden mit anderer Technik (z. B. Hochdruckreiniger) gesäubert.

Position Restmüllbehälter stellen, tauschen und abziehen weist die durchschnittlichen Transportkosten für das Aufstellen, Abholen oder Tauschen von Restmüllbehältern aus.

In Position Gestellungskosten UFB werden die ausschließlich bei UFB anfallenden Kosten für Wartung der mechanischen Teile, Kontrollservice, Reinigungsaufwand usw. als sogenannte „Gestellungskosten“ erfasst.

In Position Entsorgung Restmüll (RAB) werden die Entsorgungskosten für den Restmüll ausgewiesen. Es wird mit einem Restmüllaufkommen von insgesamt 43.900 t/a gerechnet, davon werden ca. 4.400 t/a über eine separate Tour (ausschließlich für medizinische Abfälle) eingesammelt und entsorgt. Da die Restmüllsäcke i. d. R. gemeinsam mit dem Restmüll abgefahren werden, ist ihr Mengenanteil Bestandteil des Restmüllaufkommens.

Auf Basis der tatsächlich notwendigen Behandlungskapazitäten in der Sortieranlage der RAB und der Ausschreibungsergebnisse für die Abnahme der Stoffströme beträgt der Selbstkostenfestpreis der RAB für 2023 116,50 EUR/t.

Bioabfälle aus Haushalten (Biotonne/Grünschnittsäcke/UFB)

Über die Biotonnen (BT) werden sowohl Nahrungs- und Küchenabfälle als auch Grünabfälle im Holsystem erfasst. Bereitgestellte Grünschnittsäcke werden i. d. R. über die

Abfallsammelfahrzeuge für die Biotonnenleerung abgefahren. Seit 2019 werden auch Unterflurbehälter (UFB) eingesetzt.

Grundlage der Kostenermittlung ist die Prognose zum Behälterbestand. Das Bioabfallaufkommen ist in den letzten Jahren relativ konstant. Es wird daher mit einem jährlichen Aufkommen von 9.400 t/a gerechnet. Da die Grünschnittsäcke i. d. R. gemeinsam mit dem Bioabfall eingesammelt werden, ist ihr Mengenanteil Bestandteil des Bioabfallaufkommens. Die Verwertungskosten betragen 39,95 EUR/t. Im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum 2021/2022 sind die Verwertungskosten gleichgeblieben.

Altpapier ohne Anteil für Verpackungen (Papiertonne/UFB)

Das kommunale Altpapier wird gemeinsam mit den Verpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen in der „Blauen Tonne“ im Holsystem erfasst. Seit 2017 kommen auch Unterflurbehälter (UFB) zum Einsatz. Gemäß Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen sind 66,5 % Masseanteil des gesammelten Papiers keine Verpackungsabfälle. Daher werden in der Kalkulation bei den Logistikkosten und bei den Kosten für Handling/Verpressen/ Verladen und Verkaufserlöse für die Altpapiererfassung lediglich 66,5 % angesetzt.

Eine Ausnahme bilden die Gestellungskosten, diese werden zu 100 % in der Gebühr berücksichtigt, weil sich die dualen Systeme nicht an diesen Kosten beteiligen.

Die Zuordnung der Kostenblöcke entspricht im Wesentlichen der Beschreibung vom Restmüll. Allerdings werden Papierbehälter nicht gewaschen.

Grundlage der Kostenermittlung ist der prognostizierte Behälterbestand für die angebotenen Entsorgungsrhythmen (von wöchentlich bis 4-wöchentlich).

Die Vermarktung des Altpapiers erfolgt als Fraktion „gemischte Ballen“. Dazu wird das eingesammelte Papier auf dem Betriebshof der HWS abgekippt, mit dem Radlader auf ein Förderband gehoben und in einer Presse portioniert. Die fertigen Ballen werden im Zwischenlager gestapelt und zum Abtransport verladen. Die dafür anfallenden Kosten werden unter Position ausgewiesen.

Für das Jahr 2023 wird eine jährliche kommunale Altpapiermenge von 10.827 t/a prognostiziert, die Erlöse erscheinen als negativer Wert.

Der Vergütungspreis ist gegenüber der letzten Ausschreibung von 54,90 EUR/t auf 160,25 EUR/t gestiegen.

Weihnachtsbäume aus Haushalten

Kostenwirksam sind insbesondere die An- und Abfahrt zu den ausgewiesenen Sammelplätzen, das Einsammeln der Bäume, deren Schreddern auf dem Betriebshof der HWS und der Transport zur Verwertungsanlage incl. dazu erforderlicher Umschlag- und Verladeprozesse.

In der Kalkulation wird mit einem Aufkommen von 120 t/a gerechnet. Die Verwertungskosten betragen 15,49 EUR/t.

Wertstoffmärkte für verwertbare Abfälle/Schadstoffannahmestelle

Die HWS bewirtschaftet 3 Wertstoffmärkte zur Annahme verschiedener Abfallkleinmengen (Äußere Hordorfer Straße 12, Äußere Radeweller Straße 15, Schieferstraße 2).

Unter der Position 5 werden ausschließlich die Selbstkosten der Wertstoffmärkte incl. der Schadstoffannahmestelle berechnet, und zwar anteilig für die Inanspruchnahme aus dem Herkunftsbereich der privaten Haushaltungen.

Zu den Selbstkosten zählen insbesondere die Personalkosten incl. Arbeitsschutzkleidung, Fixkosten wie z. B. Abschreibungen auf Gebäude und variable Kosten (z. B. Instandhaltung/Reparaturleistungen, Versicherungen, Energiekosten; Wachdienste).

Die Entsorgungskosten für die angelieferten Abfälle aus Haushalten werden in den jeweils separat aufgeführten Leistungssparten aufgeführt.

Sperrmüllentsorgung aus Haushalten

Die HWS sammelt den Sperrmüll auf Antrag mit Sperrmüll-Pressfahrzeugen im Holsystem ein. Darüber hinaus kann Sperrmüll an den drei Wertstoffmärkten im Bringsystem abgegeben werden. Die beiden Stoffströme werden mengenmäßig getrennt ausgewiesen.

Der Sperrmüll von den 3 Wertstoffmärkten wird zum Betriebshof der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße transportiert, dort umgeschlagen und nach Verladung zur Sortieranlage der RAB transportiert.

Es wird mit einem erhöhten Aufkommen, im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum von 7.910 t/a (2021 und 2022) mit 8000 t/a aus Haushalten und einem verringerten Aufkommen von 80 t/a aus gewerblicher Herkunft, gerechnet.

Der Selbstkostenfestpreis der RAB für die Behandlung/Verwertung des Sperrmülls beträgt 133,93 EUR/t.

Altholzentsorgung aus Haushalten

Altholz kann sortenrein an den 3 Wertstoffmärkten abgegeben werden.

Das Altholz wird von den Wertstoffmärkten zum Betriebshof der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße transportiert, dort geschreddert und zur Abholung bereitgestellt. Kostenwirksam sind auch dazu erforderliche Umschlag- und Verladeprozesse.

Das Aufkommen wird mit 2.700 t/a prognostiziert. Hier können derzeit Erlöse erzielt werden. Die Erlöse werden als negativer Wert ausgewiesen. In der Kalkulation wird eine Vergütung von 61,24 EUR/t angesetzt.

Altmetalle aus Haushalten

Altmetalle können an den Wertstoffmärkten abgegeben werden.

Altmetalle werden in der Regel direkt von den 3 Wertstoffmärkten zur Verwertung abgeholt.

Es wird mit einem stabilen Schrottaufkommen von 600 t/a gerechnet.

Die Erlöse werden als negativer Wert ausgewiesen. In der Kalkulation wird eine Vergütung von 199,19 EUR/t angesetzt.

Grünschnitt aus Haushalten

Grünschnitt wird an den 3 Wertstoffmärkten angenommen.

Der Grünschnitt wird von den Wertstoffmärkten zum Betriebshof der HWS in der Äußeren Hordorfer Straße transportiert, dort geschreddert und zur Verwertungsanlage transportiert. Kostenwirksam sind auch dazu erforderliche Umschlag- und Verladeprozesse.

Es wird mit einem Aufkommen von 11.000 t/a gerechnet. Die Verwertungskosten betragen 15,49 EUR/t. Die Kostenerhöhung ist auf das Ausschreibungsergebnis der Entsorgung des Grünschnittes zurückzuführen.

1.10. Elektroaltgeräte aus Haushalten

Nach den Regelungen des ElektroG sind die ÖRE für die Erfassung der Elektroaltgeräte zuständig. Sie werden im Hol- und Bringsystem erfasst. Die Kosten für die Annahme von Altgeräten an den Wertstoffmärkten sind der Position 5 (Wertstoffmärkte) zugeordnet.

Die Kosten für die Abholung der großen/ schweren Altgeräte und für die Erfassung der Elektrokleingeräte über Depotcontainer werden getrennt ausgewiesen.

Für die umweltgerechte Entsorgung der Altgeräte ist grundsätzlich die „Stiftung ear“ zuständig. Das ElektroG gibt dem ÖRE jedoch die Möglichkeit der Eigenvermarktung. Diese Optionierung wird genutzt für die erlösbringenden Altgeräte der Sammelgruppe SG 4 (Haushaltsgroßgeräte) und SG 5 (Haushaltskleingeräte und Kleingeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik). Die Erlöse aus der Vermarktung sind als negativer Wert ausgewiesen. In der Kalkulation wird eine Vergütung von 82,11 EUR/t angesetzt.

Für Altgeräte der Sammelgruppen SG 1, 2, 3 und 6 können derzeit keine Erlöse erzielt werden, daher erfolgt deren Entsorgung über die „Stiftung ear“. Dem ÖRE entstehen dafür keine Kosten.

Kunststoffabfälle aus Haushalten

Kunststoffabfälle können an den 3 Wertstoffmärkten abgegeben werden.

Die gemischten Kunststoffabfälle werden in der Regel von den Wertstoffmärkten direkt zur Behandlungsanlage transportiert.

Es wird mit einem Aufkommen von 25 t/a gerechnet. Die Entsorgungskosten für die gemischten Kunststoffe betragen 127,00 EUR/t.

Bauabfälle aus Haushalten

Bauabfälle können sortiert nach unterschiedlichen Arten an den Wertstoffmärkten abgegeben werden.

Die Bauabfälle werden von den 3 Wertstoffmärkten direkt zur Verwertung abgeholt.

Es wird mit einem Aufkommen von insgesamt 1 t/a gerechnet.

Die Einzelpreise je Bauabfallart reichen von 0,00 EUR/t bis 563,31 EUR/t.

Altreifen aus Haushalten

Altreifen können an den 3 Wertstoffmärkten abgegeben werden.

Die Altreifen werden von den Wertstoffmärkten direkt zur Verwertung abgeholt. Zusätzlich wird einer Ausweitung der Leistung durch die Sammlung aus Haushalten angeboten.

Es wird von einem sehr geringen Aufkommen (2 Stück/a) ausgegangen.

Schadstoffe aus Haushalten

Schadstoffe werden im Hol- und Bringsystem erfasst.

Das Schadstoffmobil wird laut Plan an 175 Tagen/a an verschiedenen Standorten eingesetzt.

Es wird mit einem Aufkommen von 120 t/a gerechnet. Der vertraglich gebundene Entsorger weist Einzelpreise je Schadstoffart aus. Auf Grund der Vielzahl der anfallenden Schadstoffarten wird in der Kalkulation der Durchschnittspreis auf Basis der Ist-Mengen in Höhe von 1156,00 EUR/t angesetzt.

Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen (gewerbliche Anfallstellen)

Die Kosten für die Abholung der Sonderabfallkleinmengen vom Abfallbesitzer berechnen sich nach dem durchschnittlichen Aufwand für eine Anfahrt mit dem Schadstoffmobil (ermittelt auf Basis durchschnittlicher Aufwandszeiten).

Die Kosten für das Handling berechnen sich aus dem durchschnittlichen Aufwand für das Einsortieren/Verpacken von Sonderabfällen und die notwendige Verpackung.

Die Kosten für den Übernahmeschein pro Abfallart entsprechen dem Preis des Entsorgers.

Es wird mit einem Aufkommen von 2 t/a gerechnet. Die Entsorgungspreise entsprechen denen der Schadstoffe aus Haushalten, auch hier wird in der Kalkulation der Durchschnittspreis auf Basis der Ist-Mengen in Höhe von 1156,00 EUR/t angesetzt.

Gebührendienst

Die Stadt Halle (Saale) hat der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA übertragen (im Folgenden Gebührendienst). Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erfassen, bearbeiten und verwalten die gebührenbescheidrelevanten Vorgänge (Behälterstellenaufträge, Bescheiderstellung und -änderungen, Buchung der Zahlungseingänge, Klärung von Rücklastschriften, Guthabentrückstellungen usw.).

Hinweis: Zwei der Beschäftigten führen gemäß § 117 Abs. 1 KVG-LSA auch die Mahnung durch. Der Kostenanteil für die Mahnung ist nicht gebührenansatzfähig, er wird der Stadt Halle (Saale) separat – außerhalb der Abfallgebührenkalkulation – in Rechnung gestellt.

Unter der Position werden nur die anteiligen Kosten ausgewiesen, die über die regelmäßige Abfallentsorgung umgelegt werden. Nicht enthalten ist der Anteil für Umleerbehälter, Containerleistungen und Mahnung sowie anderer privatwirtschaftlicher Leistungen. Die Umlage der Gesamtkosten für den Gebührendienst erfolgt über den Zeitaufwand.

Umleerbehälter

Umleerbehälter in den Größen 2,5 m³ und 5,0 m³ werden vor allem von gewerblichen Großkunden für die Entsorgung von Restmüll auf Abruf genutzt. Die Abfuhrkosten beinhalten die Kosten für An- und Abfahrt, Transport zum Entsorger sowie anteilige Kosten für den Gebührendienst.

Die Entsorgungskosten der RAB für den Restmüll aus Umleerbehältern werden dargestellt. Entsprechend der prognostizierten Anzahl von Abfuhrungen wird eine Abfallmenge von 475 t/a angesetzt. Der Selbstkostenfestpreis der RAB beträgt analog zur Position (Restmüll aus Haushalten und Gewerbe) 116,50 EUR/t.

Containerleistungen

Die angebotenen Containertypen und -größen werden insbesondere für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall, Sperrmüll und Bauabfälle genutzt.

Ermittelt wurden die Kosten für Klein-, Absetz- und Abrollcontainer in den verfügbaren Größen 1,3 m³ bis 33 m³ (teilweise auch mit Deckel) und für Presscontainer.

Die Kosten beinhalten neben den Logistikkosten (für An- und Abfahrt und Transport zum Entsorger) auch anteilige Kosten für den Gebührendienst.

Die Entsorgungskosten für die in den Containern abgefahrenen Abfälle werden getrennt ausgewiesen. Es wird mit einem Aufkommen in Höhe von 5.000 t/a an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, 90 t/a Sperrmüll aus Gewerbe und 20 t/a gemischten Bau- und Abbruchabfällen gerechnet.

Die Entsorgungspreise betragen:

- für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall:	116,50 EUR/t
- für Sperrmüll:	133,93 EUR/t
- für gemischte Bauabfälle:	201,74 EUR/t

Kosten des FB Umwelt/Team Abfallentsorgung

Nach § 6 Abs. 2 AbfG LSA rechnen zu den ansatzfähigen Kosten i. S. d. KAG-LSA auch alle Aufwendungen für die vom ÖRE selbst wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben. Hierzu zählt insbesondere die Erfüllung der Beratungspflichten, aber auch die Durchsetzung der eigenen abfallrechtlichen Satzungen. Im FB Umwelt sind diese Aufgaben im Wesentlichen dem Team Abfallentsorgung zugeordnet.

Gebührenansatzfähige Kosten fallen als zurechenbare Personal- und Gemeinkosten sowie als Kosten für Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Erfüllung der Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 KrWG an („die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.“).

2. Ermittlung der Abfallgebühren

2.1. Regelmäßige Abfallgebühren (Gebührentarif Ziffer 1)

2.1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke (Gebührentarif Ziffer 1.1.)

Die folgende Tabelle zeigt alle Kosten, die in die Personengebühr für Wohngrundstücke eingerechnet werden. Zu den Netto-Kosten wird jeweils die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Summe der Brutto-Kosten wird gebildet.

(*) Die Erlöse aus der Vermarktung (Verwertung) von Papier, Altholz, Altmetallen und Elektroaltgeräten werden als „negative Kosten“ nach dem Prinzip des „tauschähnlichen Umsatzes“ ohne Umsatzsteuer anschließend von der Summe der Brutto-Kosten abgesetzt.

Von dieser Zwischensumme werden die zurechenbaren Gebühreneinnahmen aus Sondergebühren für Zusatzleistungen (z. B. Terminabfuhr von Sperrmüll, kostenpflichtige Annahme von Abfällen an den Wertstoffmärkten) abgezogen.

Im letzten Schritt wird die anteilige Kostenunterdeckung aus der Abrechnung des KZR 2019/2020 verrechnet.

Ermittlung Personengebühr ohne Nutzung der Biotonne:

abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die Personengebühr (ohne Biotonne)	Kosten- übersicht (Seite 2-3)	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a
Papierentsorgung (ohne Erlöse und Gestellungskosten) 66,5%	3.	1.666.961,9400 €	1.983.684,7086 €
Weihnachtsbaumentsorgung	4.	43.962,0000 €	52.314,7800 €
Bewirtschaftung der Wertstoffmärkte	5.	1.604.452,7700 €	1.909.298,7963 €
Sperrmüllentsorgung	6.	2.176.608,0000 €	2.590.163,5200 €
Altholz	7.	92.178,0000 €	109.691,8200 €
Altmetalle (ohne Erlöse)	8.	0,0000 €	0,0000 €
Entsorgung Grünschnitt	9.	922.790,0000 €	1.098.120,1000 €
Elektroaltgeräte (ohne Erlöse)	10.2	233.248,1600 €	277.565,3104 €
Kunststoffabfälle	11.	3.409,7500 €	4.057,6025 €
Bauabfälle aus Haushalten	12.	142,4800 €	169,5512 €
Altreifen aus Haushalten	13.	23,8800 €	28,4172 €
Schadstoffe aus Haushalten	14.	325.193,0000 €	386.979,6700 €
Zwischensumme		7.068.969,9800 €	8.412.074,2762 €
abzgl. Erlöse für Papier 66,5% (*)	3.6		-1.153.792,79 €
abzgl. Erlöse für Altholz (*)	?		-165.348,00 €
abzgl. Erlöse für Altmetalle (*)	8.2		-119.514,00 €
abzgl. Erlöse für Elektroaltgeräte (*)	10.3.2		-123.165,00 €
Zwischensumme			6.850.254,4862 €
abzgl. Einnahmen - Sperrmüll (Terminabfuhr, Mehrmengen)			-240.000,00 €
abzgl. Einnahmen - Altholz			-10,00 €
abzgl. Einnahmen - Kunststoffabfälle			-10,00 €
abzgl. Einnahmen - Bauabfälle			-100,00 €
abzgl. Einnahmen - Schadstoffe			-1.750,00 €
abzgl. Einnahmen - Grünabfälle/Wurzelholz ...			-150,00 €
abzgl. Einnahmen - Altreifen			-10,00 €
abzgl. Einnahmen - Sondergebühren PT			-1.000,00 €
Zwischensumme			6.607.224,4862 €
anteilige Kostenüber-/Unterdeckung PG			595.372,90 €
Summe:			7.202.597,3862 €
Durchschnitt je Einwohner (**):			30,0904 €

(**) Die in der Berechnung anzusetzende Personenanzahl wurde auf Grundlage der bei der Meldebehörde zum 30.06.2022 geführten Einwohnerzahl (mit aktueller Tendenz einer relativ konstanten Anzahl) festgelegt. Basierend darauf sind in der Kalkulation 239.365 Personen angesetzt worden, 221.740 Personen mit Nutzung der Biotonne, 17.625 Personen ohne Nutzung der Biotonne (Eigenkompostierung).

Ermittlung Personengebühr für Nutzung der Biotonne:

abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die Personengebühr (für Nutzung Biotonne)	Kosten- übersicht (Seite 2-3)	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a
Bioabfall einsammeln/Transport	2.1	857.876,7600 €	1.020.873,3444 €
Behälterkosten Biotonne/UFB	2.2	165.334,1900 €	196.747,6861 €
Biotonne waschen	2.3	198.220,6500 €	235.882,5735 €
Biotonne stellen/tauschen/abziehen	2.4	63.060,0000 €	75.041,4000 €
Bioabfall - Verwertung	2.6	375.530,0000 €	446.880,7000 €
Zwischensumme		1.660.021,6000 €	1.975.425,7040 €
abzgl. Einnahmen - Verkauf Grünschnittsäcke			-15.000,0000 €
abzgl. Einnahmen - Sondergebühren BT			-2.300,0000 €
Summe:			1.958.125,7040 €
Durchschnitt je Einwohner mit BT-Nutzung (**):			8,8307 €

Bei Gewährleistung der Teilbarkeit durch 12 ergibt sich damit folgende Jahresgebühr:

Personengebühr (pro Jahr)	
teilbar durch 12 Monate	
ohne Biotonne:	30,00 €
Biotonne	8,88 €
mit Biotonne:	38,88 €

Gegenüberstellung Einnahmen aus der Personengebühr und ansatzfähige Kosten der Personengebühr:

Einnahmen-Personengebühr ohne Biotonne:	30,00 EUR x 17.625 =	528.750,00 EUR
Einnahmen-Personengebühr mit Biotonne:	38,88 EUR x 221.740 =	8.621.251,20 EUR
kalkulierte Einnahmen (gesamt)		<u>9.150.001,20 EUR</u>
ansatzfähige Kosten in der Personengebühr:		7.203.597,39 EUR
ansatzfähige Kosten für Biotonne:		1.958.125,70 EUR
		<u>9.161.723,09 EUR</u>
kalkulierte Einnahmen (gesamt)		9.150.001,20 EUR
ansatzfähige Kosten in der Personengebühr (gesamt)		9.161.723,09 EUR
		<u>- 11.721,89 EUR</u>

Den kalkulierten Einnahmen in Höhe von **9.150.001,20 EUR/a** stehen ansatzfähige Kosten in Höhe von **9.161.723,09 EUR/a** gegenüber. Es liegt somit eine leichte Kostenüberdeckung vor.

2.1.2. Restmüllgebühr (Gebührentarif Ziffer 1.2.)

Die folgende Tabelle zeigt alle in die Restmüllgebühr einzubeziehenden Kostenbestandteile. Es wird vom durchschnittlichen Füllgrad der Behälter ausgegangen. Die Kosten für das Einsammeln werden entsprechend der Kostenrealität (degressive Logistikkosten) übernommen. Die Kosten für den Gebührendienst werden anteilig eingerechnet. Berechnungsgrundlage sind die Angaben aus der Kostenübersicht (siehe Anlage Gesamtübersicht Kosten).

1. Schritt:

Zu den Netto-Kosten wird die Umsatzsteuer addiert, um die Summe der Brutto-Kosten zu bilden.

2. Schritt

Die Kostenbestandteile werden zunächst den beiden Behälterarten RMB und UFB zugeordnet. Anschließend werden die Kosten auf die unterschiedlichen Behältergrößen aufgeteilt. Dazu werden die Kosten für das Einsammeln des Restmülls behältergrößenkonform übernommen. Alle anderen Kostenpositionen werden linear über das zurechenbare Leervolumen aufgeteilt. Alle Kostenbestandteile werden pro Behältergröße addiert. Die zurechenbaren Einnahmen aus Sondergebühren für Zusatzleistungen (insbes. Restmüllsäcke, Einzelentsorgungen der Behälter) und die anteilige Kostenüberdeckung aus der Abrechnung des KZR 2019/2020 werden abgezogen.

abfallwirtschaftliche Teileleistungen für die Restmüllgebühr	Kostenübersicht (Seite 2-3)	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a
Restmüll Einsammeln/Transport (RMB/UFB)	1.1	4.030.531,7000 €	4.796.332,7230 €
Behälterkosten (RMB/UFB)	1.2	675.852,4100 €	804.264,3679 €
Behälter waschen (RMB)	1.3	426.903,5300 €	508.015,2007 €
RMB stellen, tauschen, abziehen	1.4	126.120,0000 €	150.082,8000 €
Restmüllentsorgung	1.6	5.114.350,0000 €	6.086.076,5000 €
Gebührendienst	16.1	573.197,5800 €	682.105,1202 €
Kosten FB Umwelt	19		504.465,6000 €
Zwischensumme		10.946.955,2200 €	13.531.342,3118 €
abzgl. Einnahmen - Verkauf Restmüllsäcke			-65.000,0000 €
abzgl. Einnahmen - Einzelentsorgungen			-28.000,0000 €
Zwischensumme			-93.000,0000 €
abzgl. anteiliger Kostenüberdeckung			-713.389,1000 €
Zwischensumme			-806.389,1000 €
ansatzfähige Gesamtkosten Restmüll:			12.724.953,2118 €

Behälterkostenaufteilung														
Behälterart und -größe	Liter	Anzahl Behälter	Anzahl Leerungen	Liter Leerungen	Restmüll einsammeln in EUR/a	Behälterkosten RMB in EUR/a	RMB waschen in EUR/a	RMB stellen/ holen in EUR/a	Entsorgung Restmüll in EUR/a	Gebühren- dienst in EUR/a	FB Umwelt in EUR/a	Einnahmen Säcke + Einzelents. in EUR/a	Kosten- deckung in EUR/a	Summe in EUR/a
RMB 60	60	6.812	175.669	10.540.140	133.789,5104 €	16.467,7093 €	11.060,7427 €	3.267,6724 €	131.772,8548 €	14.768,6180 €	10.922,4510 €	-2.013,5921 €	-15.445,9640 €	304.590,0025 €
RMB 120	120	11.416	316.004	37.920.480	586.629,8256 €	59.246,2188 €	39.793,4632 €	11.756,1726 €	474.081,9293 €	53.133,3629 €	39.295,9282 €	-7.244,3420 €	-55.570,2645 €	1.201.122,2940 €
RMB 240	240	13.873	585.286	140.468.640	1.511.384,0378 €	219.465,4653 €	147.406,7219 €	43.548,3299 €	1.756.139,2644 €	196.821,6443 €	145.563,7056 €	-26.835,1789 €	-205.848,6464 €	3.787.645,3439 €
RMB 770	770	1.189	55.224	42.522.480	373.927,2264 €	66.436,2939 €	44.622,7669 €	13.182,8926 €	531.616,1440 €	59.581,5866 €	44.064,8515 €	-8.123,5097 €	-62.314,2286 €	1.062.994,0235 €
RMB 1100	1100	4.883	229.684	252.652.400	2.172.925,4820 €	394.739,1853 €	265.131,5060 €	78.327,7326 €	3.158.660,8932 €	354.011,1217 €	261.816,5846 €	-48.266,8042 €	-370.247,4413 €	6.267.098,2598 €
Zwischensumme				484.104.140	4.778.656,0822 €	756.354,8727 €	508.015,2007 €	150.082,8000 €	6.052.271,0857 €	678.316,3334 €	501.663,5208 €	-92.483,4269 €	-709.426,5448 €	12.623.449,9238 €
UFB(R) 3 m³	3000	2	52	156.000	1.029,6832 €	2.764,0093 €			1.950,3124 €	218,5839 €	161,6584 €	-29,8023 €	-228,6090 €	5.865,8359 €
UFB(R) 4 m³	4000	2	52	208.000	1.365,0728 €	3.685,3458 €			2.600,4165 €	291,4451 €	215,5446 €	-39,7364 €	-304,8119 €	7.813,2764 €
UFB(R) 5 m³	5000	18	468	2.340.000	15.281,8848 €	41.460,1401 €			29.254,6854 €	3.278,7578 €	2.424,8763 €	-447,0344 €	-3.429,1343 €	87.824,1756 €
Zwischensumme				2.704.000	17.676,6408 €	47.909,4952 €			33.805,4143 €	3.788,7868 €	2.802,0792 €	-516,5731 €	-3.962,5552 €	101.503,2880 €
Summe:				486.808.140	4.796.332,7230 €	804.264,3679 €	508.015,2007 €	150.082,8000 €	6.086.076,5000 €	682.105,1202 €	504.465,6000 €	-93.000,0000 €	-713.389,1000 €	12.724.953,2118 €

RMB = Restmüllbehälter, UFB = Unterflurbehälter

Hinweise:

Mit dem Waschmobil können ausschließlich die fahrbaren Abfallbehälter gewaschen werden. Somit sind diese Kosten nur auf die Restmüllbehälter linear aufzuteilen.

Die Kosten für die Reinigung der Unterflurbehälter (mit Hochdruckreiniger) werden in der sog. „Gestellungsgebühr“ berechnet.

Die Restmüllsäcke werden ausschließlich über die Entsorgungstouren der Restmüllbehälter erfasst. Die Gebühreneinnahmen können somit für die Restmüllsäcke (analog zu den Einnahmen für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern) nur auf die Restmüllbehälter linear aufgeteilt werden. Mit den Spezialfahrzeugen für die UFB können keine Säcke erfasst werden.

Die anteilige Kostenüberdeckung ist in der Restmüllbehälterentsorgung entstanden und insofern 2023 auch dort auszugleichen.

3. Schritt:

Über die jeweilige Division der Gesamtkosten durch die Gesamtanzahl der Leerungen multipliziert mit den Leerungen pro Jahr wird die Restmüllgebühr je Behältergröße und Abfuhrhythmus ermittelt.

Somit werden die Kosten innerhalb einer Behältergröße („horizontal“) linear auf die angebotenen Entsorgungsrhythmen verteilt, d. h. die Gebühr für die wöchentliche Entleerung ist doppelt so hoch wie für die 14-tägliche Abfuhr.

Rechenbeispiel für den Restmüllbehälter 60 l:

Gesamtkosten für RMB 60 l / Leerungen pro Jahr x 26 Leerungen = Gebühr pro Jahr für 14-tägliche Leerung

304.590,00 EUR / 175.669 Leerungen/a x 26 = 45,0810 EUR/a

Behälter	Gesamtkosten	Leerungen	Kosten pro Leerung	behälterbezogene Bruttokosten in EUR/a			
	in EUR/a	Anzahl/a	in EUR	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	2 x wöchentl.
RMB 60	304.590,0025 €	175.669	1,7339 €	22,5405 €	45,0810 €		
RMB 120	1.201.122,2940 €	316.004	3,8010 €		98,8253 €	197,6505 €	
RMB 240	3.787.645,3439 €	585.286	6,4714 €		168,2575 €	336,5151 €	673,0301 €
RMB 770	1.062.994,0235 €	55.224	19,2488 €		500,4680 €	1.000,9360 €	2.001,8720 €
RMB 1100	6.267.098,2598 €	229.684	27,2857 €		709,4293 €	1.418,8586 €	2.837,7171 €
Zwischensumme	12.623.449,9238 €						
UFB(R) 3 m ³	5.865,8359 €	52	112,8045 €		2.932,9180 €	5.865,8359 €	
UFB(R) 4 m ³	7.813,2764 €	52	150,2553 €		3.906,6382 €	7.813,2764 €	
UFB(R) 5 m ³	87.824,1756 €	468	187,6585 €		4.879,1209 €	9.758,2417 €	
Zwischensumme	101.503,2880 €						
Summe	12.724.953,2118 €						

4. Schritt:

Unter Beachtung der angebotenen Abfuhrhythmen und der erforderlichen Teilbarkeit durch 12 wegen der Möglichkeit monatlicher Veranlagungsänderungen ergeben sich folgende Restmüllgebühren:

Behälter	Restmüllgebühr in EUR/a			
	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentl.
RMB 60	22,44 €	45,00 €		
RMB 120		98,76 €	197,64 €	
RMB 240		168,24 €	336,48 €	672,96 €
RMB 770		500,40 €	1.000,92 €	2.001,84 €
RMB 1100		709,32 €	1.418,76 €	2.837,64 €
UFB(R) 3 m ³		2.932,80 €	5.865,72 €	
UFB(R) 4 m ³		3.906,60 €	7.813,20 €	
UFB(R) 5 m ³		4.879,08 €	9.758,16 €	

Im Vergleich der Behältergrößen („vertikal“) verläuft die Gebührenstaffelung degressiv. Hintergrund ist die mit zunehmender Leistungsmenge (hier die Behältergröße) einhergehende Kostendegression - bezogen auf einen Liter Behältervolumen - beim Aufwand für die Entsorgungslogistik.

In dieser Kostenrealität spiegelt sich insbesondere der unterschiedliche Aufwand für die Behälterentleerung (Heranziehen der Behälter vom Bereitstellplatz zum Fahrzeug und zurück; Dauer und Anzahl der Schüttvorgänge) von kleinen und großen Abfallbehältern wider.

Anlage 3 – Kalkulation der Gebühren

Behälter	Liter	4-wöch	14-tägl	wöch	2*wöch	Anzahl Behälter	Anzahl Leerungen	Anzahl Leerungs-Liter
Restmüll		Restmüll (2023)						
RMB 60	60	111	6.701			6.812	175.669	10.540.140
RMB 120	120		10.678	738		11.416	316.004	37.920.480
RMB 240	240		5.263	8.596	14	13.873	585.286	140.468.640
RMB 770	770		276	902	11	1.189	55.224	42.522.480
RMB 1100	1100		1.174	3.588	121	4.883	229.684	252.652.400
Zwischensumme								484.104.140
UFB(R) 3 m³	3000		2	0		2	52	156.000
UFB(R) 4 m³	4000		2	0		2	52	208.000
UFB(R) 5 m³	5000		18	0		18	468	2.340.000
Zwischensumme								2.704.000
Summe								486.808.140

Behälter	Einnahmen Restmüll 2023												Summe
	4-wöch.			14-tägl.			wöchentl.			2 x wöchentl.			
	Anzahl	Gebühr	Einnahme	Anzahl	Gebühr	Einnahme	Anzahl	Gebühr	Einnahme	Anzahl	Gebühr	Einnahme	
RMB 60	111	22,44 €	2.491 €	6.701	45,00 €	301.545 €	0	0,00 €	0 €	0	0,00 €	0 €	304.036 €
RMB 120	0	0,00 €	0 €	10.678	98,76 €	1.054.559 €	738	197,64 €	145.858 €	0	0,00 €	0 €	1.200.418 €
RMB 240	0	0,00 €	0 €	5.263	168,24 €	885.447 €	8.596	336,48 €	2.892.382 €	14	672,96 €	9.421 €	3.787.251 €
RMB 770	0	0,00 €	0 €	276	500,40 €	138.110 €	902	1.000,92 €	902.830 €	11	2.001,84 €	22.020 €	1.062.960 €
RMB 1100	0	0,00 €	0 €	1.174	709,32 €	832.742 €	3.588	1.418,76 €	5.090.511 €	121	2.837,64 €	343.354 €	6.266.607 €
UFB(R) 3 m³	0	0,00 €	0 €	2	2.932,80 €	5.866 €	0	5.865,72 €	0 €	0	0,00 €	0 €	5.866 €
UFB(R) 4 m³	0	0,00 €	0 €	2	3.906,60 €	7.813 €	0	7.813,20 €	0 €	0	0,00 €	0 €	7.813 €
UFB(R) 5 m³	0	0,00 €	0 €	18	4.879,08 €	87.823 €	0	9.758,16 €	0 €	0	0,00 €	0 €	87.823 €
Summe			2.491 €			3.313.906 €			9.031.581 €			374.796 €	12.722.774 €

Gegenüberstellung Einnahmen aus der Restmüllgebühr und ansatzfähige Kosten der Restmüllentsorgung:

kalkulierte Einnahmen (gesamt)	12.722.773,80 EUR
<u>ansatzfähige Kosten in der Restmüllentsorgung (gesamt)</u>	<u>12.724.953,21 EUR</u>
<u>Kostenüberdeckung</u>	<u>-2.179,41 EUR</u>

Den kalkulierten Einnahmen in Höhe von **12.722.773,80 EUR/a** stehen Ausgaben in Höhe von **12.724.953,21 EUR/a** gegenüber. Es liegt somit keine Kostenüberdeckung vor.

Einzelentsorgung Restmüllbehälter (Tarif Ziff. 1.5.1.) und UFB für Restmüll (Tarif Ziff. 1.5.2)

Die Kosten pro Leerung (3. Schritt der Ermittlung der Restmüllgebühren) werden gerundet und ergeben die Einzelgebühren.

Restmüllgebühr Einzelentsorgung in EUR		
Behälterart und -größe	Kosten pro Leerung in EUR	Gebühr in EUR/Leerung
RMB 60	1,7339 €	1,73 €
RMB 120	3,8010 €	3,80 €
RMB 240	6,4714 €	6,47 €
RMB 770	19,2488 €	19,24 €
RMB 1100	27,2857 €	27,28 €
UFB(R) 3 m³	112,8045 €	112,80 €
UFB(R) 4 m³	150,2553 €	150,25 €
UFB(R) 5 m³	187,6585 €	187,65 €

Anfahrtsgebühr (Tarif Ziff. 1.5.)

Für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern und Unterflurbehältern wird zusätzlich zur Entleerungsgebühr eine Anfahrtsgebühr je gesonderter Abfuhr erhoben. Darin enthalten sind

Kosten für den Aufwand einer Anfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug entsprechend der durchschnittlichen Aufwandszeiten.

Die Gebühr beträgt: 18,00 EUR/Anfahrt

2.1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (Tarif Ziff. 1.3.)

Für diese Biotonnen wird eine Behältergebühr erhoben. Darin enthalten sind alle Kostenbestandteile, die auch in der Biotonnennutzung für Wohngrundstücke berechnet werden.

Auch hier wird vom durchschnittlichen Füllgrad der Behälter ausgegangen. Der Abfuhrhythmus ist ebenfalls 14-täglich.

Hinweis:

Auch wenn es in der Praxis für diesen Gebührentatbestand keine Fälle für UFB gibt, ist für die Ermittlung der anteilig auf Biotonnen entfallenden Verwertungskosten die Einbeziehung der UFB in die Berechnung erforderlich.

Berechnungsgrundlage sind die Angaben aus der Kostenübersicht und das Mengengerüst für die Biotonnen und UFB.

1. Schritt:

Zu den Netto-Kosten wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Summe der Brutto-Kosten wird gebildet.

abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die Personengebühr (für Nutzung Biotonne)	Kosten- übersicht (Seite 2-3)	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a
Bioabfall einsammeln/Transport	2.1	857.876,7600 €	1.020.873,3444 €
Behälterkosten Biotonne/UFB	2.2	165.334,1900 €	196.747,6861 €
Biotonne waschen	2.3	198.220,6500 €	235.882,5735 €
Biotonne stellen/tauschen/abziehen	2.4	63.060,0000 €	75.041,4000 €
Bioabfall - Verwertung	2.6	375.530,0000 €	446.880,7000 €
Zwischensumme		1.660.021,6000 €	1.975.425,7040 €
abzgl. Einnahmen - Verkauf Grünschnittsäcke			-15.000,0000 €
abzgl. Einnahmen - Sondergebühren BT			-2.300,0000 €
Summe:			1.958.125,7040 €
Durchschnitt je Einwohner mit BT-Nutzung (**):			8,8307 €

2. Schritt

Die Kostenbestandteile werden den Behälterarten Biotonne und UFB zugeordnet und dann über das zurechenbare Leerungsvolumen auf die unterschiedlichen Behältergrößen aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Verwertungskosten ist die Einbeziehung der UFB erforderlich.

Die einzelnen Kostenbestandteile werden pro Behältergröße addiert.

Behälterkostenaufteilung											
Behälterart und -größe	Liter	Anzahl Behälter	Anzahl Leerungen	Liter Leerungen	Biomüll einsammeln in EUR/a	Behälterkosten BMB in EUR/a	BMB waschen in EUR/a	BMB stellen/ holen in EUR/a	Entsorgung Biomüll in EUR/a	Einnahmen Säcke + Sondergeb. in EUR/a	Summe in EUR/a
BMB 60	60										
BMB 120	120	12.293	319.618	38.354.160	433.593,7788 €	78.370,8142 €	100.722,6537 €	32.042,9306 €	189.830,4864 €	0,0000 €	834.560,6637 €
BMB 240	240	8.248	214.448	51.467.520	581.840,3136 €	105.165,9441 €	135.159,9198 €	42.998,4694 €	254.733,8895 €	0,0000 €	1.119.898,5364 €
BMB 770	770										
BMB 1100	1100										
Zwischensumme				89.821.680	1.015.434,0924 €	183.536,7583 €	235.882,5735 €	75.041,4000 €	444.564,3758 €	0,0000 €	1.954.459,2000 €
UFB (B) 3 m ³	3000	6	156	468.000	5.439,2520 €	13.210,9278 €			2.316,3242 €	0,0000 €	20.966,5040 €
UFB (B) 4 m ³	4000										
UFB (B) 5 m ³	5000										
Zwischensumme				468.000	5.439,2520 €	13.210,9278 €			2.316,3242 €	0,0000 €	20.966,5040 €
Summe:				90.289.680	1.020.873,3444 €	196.747,6861 €	235.882,5735 €	75.041,4000 €	446.880,7000 €	0,0000 €	1.975.425,7040 €

3. Schritt:

Pro Biotonnengröße erfolgt anschließend die Division der Gesamtkosten durch die Gesamtanzahl der Leerungen multipliziert mit 26 Leerungen pro Jahr.

Rechenbeispiel für die Biotonne 120 l:

Brutto-Kosten für Biotonne 120 l/Leerungen pro Jahr x 26 Leerungen

834.560,6637 EUR / 319.618 Leerungen/a x 26 = 67,8891 EUR/a

Behälter	Gesamtkosten	Leerungen	Kosten pro Leerung	behälterbezogene Bruttokosten in EUR/a			
	in EUR/a	Anzahl/a	in EUR	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	2 x wöchentl.
BMB 60							
BMB 120	834.560,6637 €	319.618,0000 €	2,6111 €		67,8891 €		
BMB 240	1.119.898,5364 €	214.448,0000 €	5,2222 €		135,7782 €		
BMB 770							
BMB 1100							
Zwischensumme	1.954.459,2000 €						
UFB (B) 3 m ³	20.966,5040 €	156,0000 €	134,4007 €		3.494,4173 €		
UFB (B) 4 m ³							
UFB (B) 5 m ³							
Zwischensumme	20.966,5040 €						
Summe	1.975.425,7040 €						

4. Schritt:

Unter Beachtung der angebotenen Abfuhrhythmen und der erforderlichen Teilbarkeit durch 12 wegen der Möglichkeit monatlicher Veranlagungsänderungen ergeben sich folgende Gebühren für Biotonnen:

Behälter	Biomüllgebühr in EUR/a			
	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentl.
BMB 60				
BMB 120		67,8000 €		
BMB 240		135,7200 €		
BMB 770				
BMB 1100				
UFB (B) 3 m ³		3.494,4000 €		
UFB (B) 4 m ³				
UFB (B) 5 m ³				

Einzelentsorgung Biotonne (Tarif Ziff. 1.5.1.) und Unterflurbehälter für Bioabfall (Tarif Ziff. 1.5.2.)

Die Kosten pro Leerung (3. Schritt der Ermittlung der Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden) werden gerundet und ergeben die Einzelgebühren.

Biomüllgebühr Einzelentsorgung in EUR		
Behälterart und -größe	Kosten pro Leerung in EUR	Gebühr in EUR/Leerung
BMB 60		
BMB 120	2,6111 €	2,61 €
BMB 240	5,2222 €	5,22 €
BMB 770		
BMB 1100		
UFB (B) 3 m ³	134,4007 €	134,40 €
UFB (B) 4 m ³		
UFB (B) 5 m ³		

Anfahrtsgebühr (Tarif Ziff. 1.5.)

Für die Einzelentsorgung von Biotonnen und Unterflurbehältern wird zusätzlich zur Entleerungsgebühr eine Anfahrtsgebühr je gesonderter Abfuhr erhoben. Darin enthalten sind Kosten für den Aufwand einer Anfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug entsprechend der durchschnittlichen Aufwandszeiten.

Die Gebühr beträgt: 18,00 EUR/Anfahrt

2.1.4 Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden (Tarif Ziff. 1.4.)

Für diese Papiertonnen wird eine Behältergebühr erhoben. Darin enthalten sind alle Kostenbestandteile, die auch in der Papiertonnennutzung für Wohngrundstücke berechnet werden.

Auch hier wird vom durchschnittlichen Füllgrad der Behälter ausgegangen. Der Abfuhrhythmus ist ebenfalls 14-täglich.

Hinweis:

Auch wenn es in der Praxis für diesen Gebührentatbestand keine Fälle für UFB gibt, ist für die Ermittlung der anteilig auf Papiertonnen entfallenden Verwertungskosten die Einbeziehung der UFB in die Berechnung erforderlich.

Berechnungsgrundlage sind die Angaben aus der Kostenübersicht (Altpapier (ohne Verpackungsanteil) aus Haushalten (Papiertonne und UFB) und das Mengengerüst für die Biotonnen und UFB.

1. Schritt:

Zu den Netto-Kosten wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Summe der Brutto-Kosten wird gebildet.

Anlage 3 – Kalkulation der Gebühren

Papiermüllgebühren - Kosten (kompakt)			
abfallwirtschaftliche Teilleistungen für die Personengebühr (für Nutzung Papiertonne)	Kosten-übersicht (Seite 2-3)	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a
Papiermüll Einsammeln/Transport (PMB/UFB)	3.1	1.345.649,6300 €	1.064.879,8347 €
Behälterkosten (PMB/UFB)	3.2	460.030,8000 €	364.045,3736 €
Behälter waschen (PMB)			
PMB stellen, tauschen, abziehen	3.3	47.295,0000 €	37.426,8983 €
Handling, Verpressen und Verladen	3.5	653.734,2600 €	517.332,6067 €
Vermarktung Papier	3.6		-1.153.792,7900 €
ansatzfähige Gesamtkosten Papiermüll:			829.891,9232 €

Wie in der Kostendarstellung erläutert, werden 66,5 % der ansatzfähigen Kosten und 66,5 % der Erlöse durch die Vermarktung zur Kalkulation der Papiertonnengebühr angesetzt.

2. Schritt

Die Kostenbestandteile werden den Behälterarten Papiertonne und UFB zugeordnet und dann über das zurechenbare Leervolumen auf die unterschiedlichen Behältergrößen aufgeteilt.

Für die Aufteilung der Verwertungskosten ist die Einbeziehung der UFB erforderlich. Die einzelnen Kostenbestandteile werden pro Behältergröße addiert.

Behälterkostenaufteilung											
Behälterart und -größe	Liter	Anzahl Behälter	Anzahl Leerungen	Liter Leerungen	Papiermüll einsammeln in EUR/a	Behälterkosten PMB in EUR/a	PMB waschen in EUR/a	PMB stellen/ holen in EUR/a	Entsorgung Papiermüll in EUR/a	PPK-Verkaufserloes	Summe in EUR/a
PMB 60	60										
PMB 120	120	1.336	20.722	2.486.640	10.658,9306 €	3.551,8064 €		380,2442 €	5.228,1495 €	-11.660,1991 €	8.158,9315 €
PMB 240	240	24.980	465.283	111.667.920	482.344,2297 €	159.501,5076 €		17.075,6836 €	234.781,3024 €	-523.626,3294 €	370.076,3939 €
PMB 770	770										
PMB 1100	1100	3.200	118.729	130.601.900	563.737,1649 €	186.545,9654 €		19.970,9704 €	274.589,9106 €	-612.410,3817 €	432.433,6297 €
Zwischensumme				244.756.460	1.056.740,3251 €	349.599,2793 €	0,0000 €	37.426,8983 €	514.599,3625 €	-1.147.696,9101 €	810.668,9551 €
UFB (P) 3 m³	3000										
UFB (P) 4 m³	4000										
UFB (P) 5 m³	5000	10	260	1.300.000	8.139,5096 €	14.446,0943 €			2.733,2442 €	-6.095,8799 €	19.222,9681 €
Zwischensumme				1.300.000	8.139,5096 €	14.446,0943 €	0,0000 €	0,0000 €	2.733,2442 €	-6.095,8799 €	19.222,9681 €
Summe:				246.056.460	1.064.879,8347 €	364.045,3736 €	0,0000 €	37.426,8983 €	517.332,6067 €	-1.153.792,7900 €	829.891,9232 €

3. Schritt:

Pro Papiertonnengröße erfolgt anschließend die Division der Gesamtkosten durch die Gesamtanzahl der Leerungen multipliziert mit 26 Leerungen pro Jahr.

Rechenbeispiel für die Papiertonne 120 l:

Brutto-Kosten für Papiertonne 120 l / Leerungen pro Jahr x 26 Leerungen
 8.158,9315 EUR/20.722 Leerungen/a x 26 = 10,3975 EUR/a.

Behälter	Gesamtkosten	Leerungen	Kosten pro Leerung	behälterbezogene Bruttokosten in EUR/a			
	in EUR/a	Anzahl/a	in EUR	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentl.	2 x wöchentl.
PMB 60							
PMB 120	8.158,9315 €	20.722,0000 €	0,3975 €	5,1669 €	10,3339 €	20,6678 €	41,3356 €
PMB 240	370.076,3939 €	465.283,0000 €	0,7949 €	10,3339 €	20,6678 €	41,3356 €	82,6711 €
PMB 770							
PMB 1100	432.433,6297 €	118.729,0000 €	3,6434 €	47,3637 €	94,7274 €	189,4547 €	378,9094 €
Zwischensumme	810.668,9551 €						
UFB (P) 3 m ³							
UFB (P) 4 m ³							
UFB (P) 5 m ³	19.222,9681 €	260,0000 €	73,9345 €		1.922,2968 €	3.844,5936 €	
Zwischensumme	19.222,9681 €						
Summe	829.891,9232 €						

4. Schritt:

Unter Beachtung der angebotenen Abfuhrhythmen und der erforderlichen Teilbarkeit durch 12 wegen der Möglichkeit monatlicher Veranlagungsänderungen ergeben sich folgende Gebühren für Papierabfall:

Papiermüllgebühr in EUR/a				
Behälter	Abfuhrhythmus			
	4-wöchentl.	14-täglich	wöchentlich	2 x wöchentl.
PMB 60				
PMB 120	5,16 €	10,32 €	20,64 €	41,28 €
PMB 240	10,32 €	20,64 €	41,28 €	82,56 €
PMB 770				
PMB 1100	47,28 €	94,68 €	189,36 €	378,84 €
UFB (P) 3 m ³				
UFB (P) 4 m ³				
UFB (P) 5 m ³		1.922,28 €	3.844,56 €	

2.1.5 Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken (Gebührentarif Ziffer 1.5.)

Einzelentsorgung Papiertonne (Tarif Ziff. 1.5.1.) und Unterflurbehälter für Papierabfall (Tarif Ziff. 1.5.2.)

Die Kosten pro Leerung (3. Schritt der Ermittlung der Entsorgungsgebühr für Papiertonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden) werden gerundet und ergeben die Einzelgebühren.

Papiermüllgebühr Einzelentsorgung in EUR		
Behälterart und -größe	Kosten pro Leerung in EUR	Gebühr in EUR/Leerung
PMB 60		
PMB 120	0,3975 €	0,39 €
PMB 240	0,7949 €	0,79 €
PMB 770		
PMB 1100	3,6434 €	3,64 €
UFB (P) 3 m ³		
UFB (P) 4 m ³		
UFB (P) 5 m ³	73,9345 €	73,93 €

Anfahrtsgebühr (Tarif Ziff. 1.5.)

Für die Einzelentsorgung von Papiertonnen und Unterflurbehältern wird zusätzlich zur Entleerungsgebühr eine Anfahrtsgebühr je gesonderter Abfuhr erhoben. Darin enthalten sind Kosten für den Aufwand einer Anfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug entsprechend der durchschnittlichen Aufwandszeiten.

Die Gebühr beträgt: 18,00 EUR/Anfahrt

Restmüllsack und Grünschnittsack (Tarif Ziffer 1.5.3.)

Die Gebühr für einen Restmüllsack beinhaltet Kosten für den Sack, das Einsammeln und Transportieren (Handling) und für die Entsorgung des Restmülls.

Die Gebühr beträgt: 3,35 EUR/Sack

Die Gebühr für einen Grünschnittsack beinhaltet Kosten für den Sack, für das Einsammeln und Transportieren (Handling) und für die Verwertung des Bioabfalls.

Die Gebühr beträgt: 1,75 EUR/Sack

Anfahrtsgebühr (Tarif Ziff. 1.5.)

Für die Einzelentsorgung von Restmüllbehältern, Biotonnen und Unterflurbehältern wird zusätzlich zur Entleerungsgebühr eine Anfahrtsgebühr je gesonderter Abfuhr erhoben. Darin enthalten sind Kosten für den Aufwand einer Anfahrt mit dem Abfallsammelfahrzeug entsprechend der durchschnittlichen Aufwandszeiten.

Die Gebühr beträgt: 18,00 EUR/Anfahrt

2.1.6. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter (Tarif Ziff. 1.6)

Für die Berechnung der Gestellungskosten werden die Unterflursysteme mit den UFB für Restmüll, Altpapier und Bioabfall zugrunde gelegt. Die Berechnung erfolgt über durchschnittliche Einsatzstunden für Wartung, Betriebskontrollen und Reinigung der Behälter.

Kosten und Gebühren für Wartung, Reinigung, Kontrolle der UFB (Servicekosten für Unterflurbehälter)						
Gestellungskosten UFB für Restmüll					Gebühr in EUR/	
Restmüll	Anzahl	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a	Kosten/UFB in EUR/a	Monat	Jahr
UFB(R) 3 m ³	2	809,4200 €	963,2098 €	481,6049 €	40,13 €	481,56 €
UFB(R) 4 m ³	2	1.072,9400 €	1.276,7986 €	638,3993 €	53,19 €	638,28 €
UFB(R) 5 m ³	18	12.012,6600 €	14.295,0654 €	794,1703 €	66,18 €	794,16 €
Gestellungskosten UFB für Bioabfall					Gebühr in EUR/	
Bioabfall	Anzahl	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a	Kosten/UFB in EUR/a	Monat	Jahr
UFB (B) 3 m ³	6	2.428,2600 €	2.889,6294 €	481,6049 €	40,13 €	481,56 €
UFB (B) 4 m ³						
UFB (B) 5 m ³						
Gestellungskosten UFB für Altpapier					Gebühr in EUR/	
PPK	Anzahl	Netto-Kosten 2023 in EUR/a	Brutto-Kosten 2023 in EUR/a	Kosten/UFB in EUR/a	Monat	Jahr
UFB (P) 3 m ³						
UFB (P) 4 m ³						
UFB (P) 5 m ³	10	6.673,7000 €	7.941,7030 €	794,1703 €	66,18 €	794,16 €

2. 2. Gebühren für die Benutzung von Umleerbehältern und Containern

2.2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern (Gebührentarif Ziffer 2.1.)

Die Kosten für das Leeren eines Behälters und für die Entsorgung des Restmülls werden addiert. Die Brutto-Kosten werden ermittelt. Die Summe entspricht der Einzelgebühr.

Umleerbehälter				
Behältergröße	Kosten (netto)			Gebühr
	Einsammeln	Entsorgung	Summe	
	in EUR/Leerung	in EUR/Leerung	in EUR/Leerung	in EUR/Leerung
2,5 m ³	28,37 €	52,95 €	81,32 €	96,77 €
5,0 m ³	56,73 €	105,91 €	162,64 €	193,54 €

2.2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern (Gebührentarif Ziffer 2.2.)

Bei den Gebühren für die Abfuhr von Klein-, Absatz-, Press- und Abrollcontainern handelt es sich ausschließlich um Logistikkosten und die Kosten für den (anteiligen) Gebührendienst. Sie beinhalten keine Kosten für die Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der überlassenen Abfälle, da diese abhängig vom Containerinhalt (Abfallart und Tonnage) sind. Deshalb wird die Gebühr für die Verwertung, Behandlung oder Beseitigung der überlassenen Abfälle als Entsorgungsgebühr zusätzlich erhoben.

Anlage 3 – Kalkulation der Gebühren

Die Gebühren für die Containerabfuhr entsprechen den jeweiligen Bruttokosten, d. h. zu den Netto-Kosten der HWS wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Containerart	Anzahl Leerungen /a	Einzelpreis Netto	Einzelpreis Brutto	Einzelgebühr	Jahres- einnahmen
Kleincontainer					
1,3 m ³ bis 2,5 m ³	15	71,89 €	85,55 €	85,55 €	1.283,25 €
Absetzcontainer					
6 m ³	0	93,03 €	110,71 €	110,71 €	0,00 €
7 m ³	40	95,42 €	113,55 €	113,55 €	4.542,00 €
10 m ³	230	98,41 €	117,11 €	117,11 €	26.935,30 €
Abrollcontainer					
21,0 - 33,0 m ³	0	163,23 €	194,24 €	194,24 €	0,00 €
Presscontainer					
bis 10 m ³	800	113,32 €	134,85 €	134,85 €	107.880,00 €
11 m ³ bis 20 m ³	450	140,75 €	167,49 €	167,49 €	75.370,50 €
Gesamteinnahmen:					216.011,05 €